



Hanseatic
Energy
Hub

Richtlinie zum Hinweisgebersystem


 Hanseatic Energy Hub		HEH Doc:	
		Contr. Doc:	
	Richtlinie zum Hinweisgebersystem	Date: 02/01/24	Rev:00
Page: 2			

1.	Geltungsbereich	5
2.	Begriffsbestimmungen	5
3.	Wie schützen wir Hinweisgebende?	5
4.	Was kann ich melden?	6
5.	Was kann ich nicht melden?	7
6.	Wer ist für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zuständig?.....	7
7.	Wie kann ich eine interne Meldung abgeben?	7
8.	Was geschieht nach Abgabe meiner Meldung?.....	8
9.	Wie wird meine Meldung untersucht?	8
10.	Was geschieht nach der Untersuchung?	9
11.	Unterrichtung der Geschäftsführung.....	9
12.	Wann erhalte ich eine Rückmeldung auf meine Meldung?.....	9
13.	Abschließende Analyse	10
14.	Datenschutz	10
15.	Inkrafttreten.....	10

 Hanseatic Energy Hub		HEH Doc:	
		Contr. Doc:	
	Richtlinie zum Hinweisgebersystem	Date: 02/01/24	Rev: 00
Page: 3			

Änderungshistorie

Version Nr.	Datum	Änderung durch	Grund und Beschreibung der Änderungen
0.1.	02.01.2024	CMS Hasche Sigle/HEH	Erster Entwurf

 Hanseatic Energy Hub		HEH Doc:	
		Contr. Doc:	
	Richtlinie zum Hinweisgebersystem	Date: 02/01/24	Rev:00
Page: 4			

Vorwort

Die Hanseatic Energy Hub GmbH hat sich durch den Bau eines Importterminals, welcher zur Versorgung Deutschlands mit LNG und später grünen Gasen beiträgt und zugleich den Markthochlauf für Wasserstoff vorbereiten soll, einer nachhaltigen Energiewende verpflichtet.

Wir sind der festen Überzeugung, dass wir nur mit Integrität sowie gesetzes- und regelkonformem Verhalten (Compliance) unsere gemeinsamen Ziele erreichen und ein vertrauensvolles Miteinander in unserem Unternehmen sicherstellen können.

Deshalb nehmen wir Hinweise von unseren eigenen Mitarbeitenden sowie auch unseren Kunden, Lieferanten, Partnern, oder sonstigen externen Dritten ernst und gehen diesen sorgfältig nach.

Um sicherzustellen, dass Hinweise von HinweisgeberInnen streng vertraulich behandelt werden und HinweisgeberInnen vor unrechtmäßiger Benachteiligung geschützt werden, haben wir ein modernes Hinweisgebersystem implementiert, das einen technisch sicheren Kommunikationskanal für anonyme und nicht-anonyme Meldungen eröffnet sowie Gewähr für eine transparente, zügige und objektive Aufklärung bietet.


Unser Hinweisgebersystem erfüllt die neuesten gesetzlichen Anforderungen an den Hinweisgeberschutz, die in Deutschland nach dem neuen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) für Unternehmen mit 50 und mehr Beschäftigten gelten.

Bei in gutem Glauben gemachten Meldungen, auch wenn diese sich später als unzutreffend herausstellen sollten, haben HinweisgeberInnen keinerlei Nachteile (etwa arbeits- oder sonstige rechtliche Konsequenzen) zu befürchten.

Wir erbitten und wünschen uns ausdrücklich die Mithilfe von HinweisgeberInnen. Die HEH Hinweisgebersystem stärkt unsere Verantwortung für die Energiewende, unsere Unternehmenskultur und unser Unternehmenserfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführung der Hanseatic Energy Hub GmbH

 Hanseatic Energy Hub		HEH Doc:	
		Contr. Doc:	
	Richtlinie zum Hinweisgebersystem	Date: 02/01/24	Rev: 00
Page: 5			

1. Geltungsbereich

Nach Maßgabe dieser Richtlinie ist bei der Hanseatic Energy Hub GmbH („HEH“) ein Hinweisgebersystem eingerichtet. Das nachfolgend beschriebene System findet auf alle eingegangenen Meldungen von Mitarbeitenden, Lieferanten, Kunden, sonstigen Geschäftspartnern sowie allen externen Dritten, die mit der Tätigkeit der HEH in Berührung kommen können, gleichermaßen Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

Verstöße meint alle Verstöße gegen geltendes EU-Recht und die geltenden nationalen Gesetze sowie wesentliche Verstöße gegen interne Regelwerke der HEH.

Nicht unwesentlich ist ein Verstoß gegen interne Regelwerke insbesondere dann, wenn er Sicherheits-, Haftungs- oder Reputationsrisiken für HEH mit sich bringen könnte.

Informationen über Verstöße liegen vor, wenn Kenntnis von Verstößen besteht oder jedenfalls begründete, auf Tatsachen gestützte Verdachtsmomente hierfür vorliegen.

Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über (mögliche) Verstöße an die in Kapitel 7 definierte interne Meldestelle.

Hinweisgebende sind alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder in sonstiger Weise Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden.

Betroffene sind jene Personen, die durch die eingegangene Meldung belastet werden.

Repressalien sind Handlungen/Unterlassungen, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und für den Hinweisgebenden einen ungerechtfertigten Nachteil bedeuten (können).

3. Wie schützen wir Hinweisgebende?

Hinweisgebende, die zum Zeitpunkt ihrer Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen (Meldung in gutem Glauben), schützen wir vor Benachteiligung. Zu diesem Zweck gelten bei HEH folgende Grundsätze:


- **Vertraulichkeitsgebot**

Wir wahren die Vertraulichkeit Ihrer Identität. Diese darf ohne Ihre Einwilligung ausschließlich den Personen bekannt werden, die für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen und die Einleitung von Folgemaßnahmen zuständig sind. Gleiches gilt für die Identität der Betroffenen oder jener Personen, die sonst in der Meldung genannt werden, es sei denn, die Weitergabe ist zur Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendig.

Das Vertraulichkeitsgebot gilt nicht, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Ausnahmen von der Vertraulichkeit bestehen ferner, wenn Behörden oder Gerichte die Weitergabe bestimmter Informationen fordern; in einem solchen Fall werden wir Sie vorab über die Weitergabe Ihrer Identität informieren, es sei denn, die jeweilige Behörde oder das jeweilige Gericht haben HEH mitgeteilt, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

- **Schutz vor Repressalien**

Wir schützen Sie vor Repressalien. Benachteiligungen, Anfeindungen und sonstige Nachteile für Hinweisgebende dulden wir ebenso wenig wie entsprechende Androhungen oder Versuche und werden von uns ggf.

 Hanseatic Energy Hub		HEH Doc:	
		Contr. Doc:	
	Richtlinie zum Hinweisgebersystem	Date: 02/01/24	Rev:00
		Page: 6	

arbeitsrechtlich sanktioniert. Wenden Sie sich wegen solcher Beeinträchtigungen an unsere interne Meldestelle, wird ihnen sofortige Unterstützung gewährt.

Dies gilt nicht, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Meldungen abgeben; in einem solchen Fall ergreifen wir gegen Sie gegebenenfalls arbeits- und auch strafrechtliche Sanktionen und machen eventuell Schadensersatzforderungen geltend.

Der Schutz vor Repressalien erstreckt sich auch auf Personen, die mit Ihnen als Hinweisgebender in Verbindung stehen und denen aufgrund einer möglichen engen, beispielsweise familiären oder vergleichbar nahen Verbindung, Repressalien drohen könnten.

- **Keine Verantwortlichkeit für Beschaffung, Zugriff und Weitergabe der Informationen**

Wenn Sie eine Meldung abgeben, werden wir Sie weder für die Beschaffung noch den Zugriff auf die gemeldeten Informationen oder die Weitergabe vertraulicher Informationen verantwortlich machen.


Dies gilt nicht, sofern die Beschaffung oder der Zugriff selbst eine Straftat darstellen (zum Beispiel Hausfriedensbruch, Ausspähen von Daten) oder Sie keinen hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die Weitergabe vertraulicher Informationen erforderlich war, um einen Verstoß aufzudecken.

4. Was kann ich melden?

Unser Hinweisgebersystem steht ausschließlich für die Meldung von Verstößen im Sinne der oben genannten Begriffsbestimmungen offen.

Wir bitten Sie demnach, Meldungen insbesondere in den folgenden Fällen zu machen:

- Korruption/Bestechung
- Verstöße gegen Kartell- und Wettbewerbsgesetze, insbesondere Vergabevorschriften
- Betrug, Untreue
- Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorgaben (z.B. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz)
- Fälle des Diebstahls, der Beschädigung, der Unterschlagung oder des Missbrauchs von Vermögenswerten des Unternehmens
- Verstöße gegen das Wasserhaushaltsgesetz
- Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften
- Verstöße gegen Embargos und Sanktionen
- Verstöße gegen Regelungen zur Arbeitssicherheit und zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Interessenkonflikte
- Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Buchführung, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
- Verstöße gegen steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften
- Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften
- Gravierende Falschinformationen oder irreführende Aussagen, Erklärungen oder Maßnahmen
- Verletzung der Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums
- Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen
- Fälle verbaler und nonverbaler, physischer oder sexueller Belästigung, Mobbing, Diskriminierung oder Gewalt am Arbeitsplatz

 Hanseatic Energy Hub		HEH Doc:	
		Contr. Doc:	
	Richtlinie zum Hinweisgebersystem	Date: 02/01/24	Rev:00
Page: 7			

- menschenrechts- und umweltbezogene Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich oder dem eines unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten
- sonstige Verstöße gegen geltendes Recht, sofern sie nach dem HinSchG meldefähig sind, sowie erhebliche Verstöße gegen die internen Regelwerke der HEH.

5. Was kann ich nicht melden?

Unser Hinweisgebersystem dient nicht als „persönlicher Kummerkasten“, also Meldekanal für rechtlich unbedeutende Probleme wie zum Beispiel

- reine Unzufriedenheit mit Kollegen oder Vorgesetzten
- reine Unzufriedenheit mit Arbeitsabläufen oder Arbeitsanweisungen
- Vorkommnisse aus dem Privatbereich ohne Bezug zum Unternehmen

Für derartige Sachverhalte mit Unternehmensbezug ist grundsätzlich der jeweilige Vorgesetzte der richtige Ansprechpartner.

6. Wer ist für die Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zuständig?

Für die Entgegennahme und Bearbeitung Ihrer Meldung ist die bei uns eingerichtete interne Meldestelle zuständig. Diese wird von Janina Stemke, Teamassistentin, und Birgit Stüven, Teamassistentin, als Stellvertreterin betreut.

Die für die interne Meldestelle handelnden Personen ("Meldestellenbeauftragten") sind im Rahmen dieser Funktion unabhängig und nicht an Weisungen der Geschäftsführung gebunden.

7. Wie kann ich eine interne Meldung abgeben?

Sie können Ihre Meldung an unsere interne Meldestelle (unter Angabe Ihrer Identität oder anonym) über das von uns eingesetzte Meldesystem *Integrity Line* abgeben. Dieses ist unter:


<https://hanseaticenergyhub.integrityline.com>

zu erreichen.

Die Abgabe von Meldungen über *Integrity Line* ist verschlüsselt und sicher. Sie erfolgt über eine Eingabemaske in *Integrity Line*, wo auch Dateien und Sprachnachrichten hochgeladen werden können, und ist auf Deutsch und Englisch möglich. Falls erforderlich, wird Ihre Meldung auch in einer anderen Sprache entgegengenommen und für die weitere Bearbeitung maschinell übersetzt.

Falls Sie es wünschen, können Sie zudem ein persönliches Treffen mit den Meldestellenbeauftragten vereinbaren.

Bitte achten Sie bei der Abgabe Ihrer Meldung darauf, dass die gemeldeten Informationen stets wahrheitsgemäß, objektiv und unvoreingenommen sind und nach Art und Umfang eine sachgemäße Prüfung und Aufklärung Ihres Hinweises ermöglichen. Ihre Meldung muss ausreichend detailliert und konkretisiert sowie verständlich und nachvollziehbar sein, um die Einleitung von Untersuchungsmaßnahmen zu ermöglichen. Andernfalls kann Ihrer Meldung nicht nachgegangen werden.

 Hanseatic Energy Hub		HEH Doc:	
		Contr. Doc:	
	Richtlinie zum Hinweisgebersystem	Date: 02/01/24	Rev: 00
Page: 8			

Bei der Abgabe Ihrer Meldung werden Sie gebeten, ein sicheres elektronisches Postfach für die weiterführende geschützte (anonyme) Kommunikation einzurichten. Dies ist erforderlich, um etwaige Rückfragen beantworten und Sie über den Fortgang des Verfahrens informieren zu können.

8. Was geschieht nach Abgabe meiner Meldung?

Nach Eingang Ihrer Meldung nimmt die interne Meldestelle zunächst eine Erstprüfung vor. Dabei geht sie folgenden Fragen nach:

- Stellt der Gegenstand der Meldung einen meldefähigen Verstoß dar (Relevanz)?
- Kann der in der Meldung geschilderte Sachverhalt rein faktisch vorliegen (Plausibilisierung)?
- Liegen ausreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß vor, an die eine Untersuchung anknüpfen kann (Substantiierung)?

Sofern möglich und für die weitere Bearbeitung erforderlich, stellt die interne Meldestelle an Sie Rückfragen zum Sachverhalt.

- Keine Relevanz, Plausibilität und Substantiiertheit: Wird festgestellt, dass der Gegenstand der Meldung keinen meldefähigen Verstoß darstellt oder es der Meldung an Plausibilität oder Substantiiertheit fehlt, schließt die interne Meldestelle die Prüfung ab und dokumentiert das Ergebnis. Hierüber werden Sie, sofern möglich, informiert.
- Relevanz, Plausibilität und Substantiiertheit: Liegt eine relevante, plausible und substantiierte Meldung vor, geht die interne Meldestelle Ihrem Hinweis weiter nach und veranlasst die erforderlichen Folgemaßnahmen.


9. Wie wird meine Meldung untersucht?

Ist eine weitergehende Untersuchung Ihrer Meldung erforderlich, wird diese von der internen Meldestelle eingeleitet und koordiniert.

Je nach dem Gegenstand der Meldung, der Identität der Betroffenen und dem Ort des mutmaßlichen Fehlverhaltens kann die interne Meldestelle dabei auch andere Abteilungen, Mitarbeitende oder externe Dritte in die Untersuchung einbeziehen. In diesem Fall ergreift die interne Meldestelle die notwendigen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit Ihrer Identität und – soweit möglich – der Betroffenen sicherzustellen. Insbesondere darf Ihre Identität nicht gegenüber der Geschäftsführung oder anderen an der Untersuchung beteiligten Personen offengelegt werden.

Es gelten die folgenden Untersuchungsgrundsätze:

- Alle Untersuchungen halten sich an den Untersuchungsauftrag, der durch Ihre Meldung und die darin aufgeführten Verdachtsmomente bestimmt wird. Es gibt keine Untersuchungen "ins Blaue hinein".
- Alle Ermittlungsmaßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um den relevanten Sachverhalt aufzuklären (Verhältnismäßigkeit).
- Jede Untersuchung wird neutral und objektiv unter Wahrung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Betroffene werden gegen eine über sie geführte Untersuchung und ihre Rechte nach den geltenden Datenschutzgesetzen informiert, sofern und solange dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet. Betroffenen wird zudem die Möglichkeit gegeben, sich zu den gegen sie bestehenden Verdachtsmomenten zu äußern und hierzu Stellung zu nehmen (Grundsatz des rechtlichen Gehörs). Die hierbei gewonnen Erkenntnisse werden bei der Beurteilung des Sachverhalts und der Entscheidung über Folgemaßnahmen berücksichtigt.
- Soweit möglich, wird Ihre Identität sowie die Identität der Betroffenen und sonstiger in der Meldung genannter

 Hanseatic Energy Hub		HEH Doc:	
		Contr. Doc:	
	Richtlinie zum Hinweisgebersystem	Date: 02/01/24	Rev: 00
Page: 9			

Personen vertraulich behandelt. Zu jeder Zeit wird darauf geachtet, dass zusätzlich zu den Meldestellenbeauftragten weitere Personen nur in dem Umfang über eine Meldung informiert werden, wie dies für die Untersuchung unbedingt erforderlich ist.

10. Was geschieht nach der Untersuchung?

Die interne Meldestelle schließt die Untersuchung ab, wenn

- (1) entweder ausreichende Sachverhaltskenntnisse vorliegen, um das (Nicht-)Vorliegen des durch eine Meldung adressierten Verstoßes zuverlässig beurteilen zu können oder
- (2) eine weitere Aufklärung des Sachverhalts mit vertretbaren Mitteln nicht möglich oder unverhältnismäßig erscheint.

Nach Abschluss der Untersuchung verfasst die interne Meldestelle einen schriftlichen Untersuchungsbericht. Dieser enthält eine knappe Schilderung des ermittelten Sachverhalts und das (begründete) Untersuchungsergebnis, ob und warum sich der Verdacht bestätigt hat oder nicht beziehungsweise warum eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht angezeigt war sowie eine Empfehlung zu erforderlichen Folgemaßnahmen.

Die Empfehlung für die erforderlichen Folgemaßnahmen wird im Untersuchungsbericht festgehalten. Bei Bestätigung eines Verdachts gegen Mitarbeitende wird gemeinsam mit der Personalabteilung geprüft, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen im konkreten Fall ergriffen werden sollen. Die diesbezügliche (begründete) Empfehlung wird ebenfalls in den Untersuchungsbericht aufgenommen.

Der Untersuchungsbericht wird zur endgültigen Beratung und Entscheidung über Folgemaßnahmen der Geschäftsführung vorgelegt.

Die Betroffenen werden ebenfalls über das Ergebnis der Untersuchung informiert, sofern keine objektiven Gründe dagegensprechen, wie zum Beispiel eine laufende Untersuchung von Behörden. Sollte sich das in der Meldung adressierte Fehlverhalten im Rahmen der Untersuchung nicht bestätigt haben, wird dies auf Wunsch des/der Betroffenen auch dem Vorgesetzten und engen Kollegen mitgeteilt, um einen bestehenden Verdacht auszuräumen (Rehabilitation).


11. Unterrichtung der Geschäftsführung

Die interne Meldestelle berichtet der Geschäftsführung regelmäßig und anlassbezogen über eingehende Meldungen und führt dort eine Abstimmung herbei, ob im konkreten Fall eine interne Untersuchung durchgeführt werden soll. Die Geschäftsführung wird spätestens mit Abschluss einer Untersuchung über die Untersuchungsergebnisse informiert, sofern nicht eine frühere Unterrichtung aufgrund der Erkenntnisse aus der Untersuchung erforderlich erscheint (zum Beispiel zur Sicherung von Ansprüchen durch verjährungshemmende Maßnahmen, Anzeige eines Versicherungsfalls).

Im Falle eines Interessenkonflikts wird nur den von dem Interessenkonflikt nicht betroffenen Geschäftsführern berichtet. Sollten sämtliche Geschäftsführer von einem Interessenkonflikt betroffen sein, wird an den Vorsitzenden des für die Kontrolle der Geschäftsführung zuständigen Organs oder hilfsweise dessen Mitglieder berichtet.

12. Wann erhalte ich eine Rückmeldung auf meine Meldung?

Die interne Meldestelle bestätigt Ihnen den Eingang Ihrer Meldung in der Regel unverzüglich, spätestens nach sieben Tagen.

 Hanseatic Energy Hub		HEH Doc:	
		Contr. Doc:	
	Richtlinie zum Hinweisgebersystem	Date: 02/01/24	Rev:00
Page: 10			

Eine weitere Rückmeldung, insbesondere über die Einleitung einer Untersuchung sowie geplante oder bereits ergriffene Folgemaßnahmen, erhalten Sie spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs Ihrer Meldung oder, wenn der Eingang Ihrer Meldung nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang Ihrer Meldung.

13. Abschließende Analyse

Nach Abschluss der Untersuchung prüft die interne Meldestelle, ob die Meldung oder die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse Defizite oder Schwachstellen in den implementierten Abläufen oder Prozessen der HEH offenbart haben. Sollte dies der Fall sein und sollten die Defizite/Schwachstellen auch weiterhin bestehen, werden diese von der Geschäftsführung durch die notwendigen Abhilfemaßnahmen behoben.

14. Datenschutz

Sofern im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. HEH hat über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bearbeitung von Meldungen zu informieren: Diese ist Art. 6 Abs. 1 f) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“); das berechtigte Interesse von HEH besteht in der Einhaltung von Integrität und regelkonformem Verhalten (Compliance).

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 2. Januar 2024 in Kraft.